

# **STAMMTISCHSATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Stammtisch führt den Namen „Terrarienfreunde Celle“.
- (2) Der Zusatztext lautet: „Der regionale Terraristik-Stammtisch“.
- (3) Sitz des Stammtisches ist Celle.
- (4) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (5) Das Gründungsjahr ist: September 2006

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben des Stammtisches**

- (1) Die Aufgabe des Stammtisches ist die Verbreitung der Leidenschaft und Freude an der Terraristik, Bildung zur artgerechten Haltung, Pflege und Zucht von Terrarientieren, Artenschutz, Hilfestellungen geben bei der Vermittlung von Tieren.
- (2) Es soll eine Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Behörden angestrebt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen, Austausch von Erfahrungen, Veranstaltung von Gesellschaftstreffen und Ausflügen, Anregungen, Beratung von Anfängern, Unterhaltung einer Internetseite.
  - Das Interesse an der Terraristik soll bei Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit des Stammtisches**

- (1) Der Stammtisch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es werden keine Gewinne erzielt.
- (2) Mittel des Stammtisches dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stammtisches.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stammtisches fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Ämter sind Ehrenämter.

#### § 4

#### **Mitgliedschaft – Eintritt**

- (1) Ordentliches Mitglied des Stammtisches kann jede natürliche **Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat** und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts die einen schriftlichen Antrag gestellt hat. Minderjährige Personen benötigen zur Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Stammtisch besteht aus ordentlichen und Fördermitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Stammtisch wirtschaftlich unterstützt. Ein Fördermitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ohne jedoch die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes zu haben.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Stammtisches zu richten. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages gültig.

#### § 5

#### **Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Stammtisch und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zudem das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Stammtisches. Ehrenmitglieder sind von Stammtischbeiträgen und sonstiger Gebühren befreit.

## § 6

### Mitgliedschaft – Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod oder Austritt des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung, die spätestens 8 Wochen zum Jahresende erfolgen muss und die zum Schluss des Kalenderjahrs wirksam wird. Der bereits für das laufende Mitgliedsjahr entrichtete Beitrag kann nicht zurückgefordert werden;
  - durch Ausschluss aus dem Stammtisch oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Stammtischinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Er hat die Möglichkeit auf Antrag die Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung erneut abstimmen zu lassen.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag nach elektronischer oder schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb **von zwei** Monaten von der Absendung der Mahnung beglichen hat. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (5) Die Veröffentlichung über ein Ausscheiden oder Streichung eines Mitglieds übernimmt der Mitgliederwart. Bei Ausschluss eines Mitglieds informiert ggf. der Vorstand.

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Stammtisch erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand in Härtefällen über Minderung, Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheiden.

## § 8

### **Einnahmen / Ausgaben**

- (1) Die Einnahmen setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den freiwilligen Spenden sowie sonstigen Einnahmen zusammen.
- (2) Zu Willenserklärungen, die den Stammtisch in Höhe von bis zu einschließlich 50,00 Euro belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes, für darüber hinausgehende Beträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder eine Abstimmung über das Forum (Interner-Bereich) notwendig. Zu dieser Abstimmung muss 7 Tage zuvor eine E-Mail an alle Mitglieder versendet worden sein.
- (3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Stammtisches werden ausschließlich zur Erreichung des Stammtischzweckes verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Stammtisches fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied, jugendliches Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung am Stammtisch durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Stammtisches teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Stammtisches sind verpflichtet, die Ziele des Stammtisches nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Stammtisches gefährdet werden könnte. Die Mitglieder des Stammtisches sind weiterhin verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Stammtichsatzung und die Beschlüsse der Stammtischorgane zu beachten.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben keine Ersatzansprüche für entstandene Auslagen.
- (5) Jeder Wechsel des Wohnorts oder des Namens ist dem Vorstand oder dem Mitgliederwart unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Personen die unter massivem Alkoholeinfluss und/oder Einfluss von psychoaktiven Substanzen stehen, werden von der Teilnahme an Stammtisch-Veranstaltungen ausgeschlossen. Bei wiederholtem Auftreten behält sich der Vorstand einen Ausschluss aus dem Stammtisch vor.

## § 10

### **Organe des Stammtisches**

- (1) Organe des Stammtisches sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

## § 11

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schriftführer / Pressewart
  - Mitgliederwart
  - Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## § 11a

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Die Leitung des Stammtisches liegt in den Händen des Vorstandes.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder tragen Verantwortung für die wirtschaftlichen Belange.

- (3) Der gesamte Vorstand entscheidet über Texte, die der Selbstdarstellung des Stammtisches in der Öffentlichkeit dienen.
- (4) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und den Kassenbericht.

## § 12

### **Vertretung des Stammtisches**

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt bei Abwesenheit des Vorsitzenden.
- (2) Der Schriftführer / Pressewart unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Stammtischgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstellt Texte zum Beispiel zur Vorstellung des Stammtisches oder zur Werbung neuer Mitglieder.
- (3) Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Stammtisches betreffen.
- (4) Der Mitgliederwart ist zur Führung eines Mitgliederregisters zuständig. Daten aus dem Mitgliederregisters unterliegen der Schweigepflicht und dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes herausgegeben werden. Er soll den Informationsfluss unter den Mitgliedern fördern.

## § 13

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt, mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Sie wird vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter geleitet. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt sind zahlende ordentliche, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder unter 16 Jahren werden zu allen für den Stammtisch wichtigen Themen befragt und ihre Meinung soll gehört werden.

## § 14

### **Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch einberufen. Im Bedarfsfall können weitere Versammlungen einberufen werden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen und wird auf der Homepage des Stammtisches im Internet veröffentlicht.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt außerdem, wenn das Stammtischinteresse es erfordert oder wenn mindestens dreißig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung müssen unter genauer Angabe der beantragten Änderung mindestens vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
- (5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
- Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Stammtischzweckes und Stammtischauflösung
- (7) Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die über den jeweiligen Bestand des Stammtischvermögens der nächsten Hauptversammlung Bericht erstatten und ggf. die Entlastung des Kassenwartes beantragen.

- (8) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist dieser verhindert, wählt der Vorstand einen anderen Versammlungsleiter.
- (9) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Stammtischzwecks und Stammtischauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (10) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Stimmberechtigt sind alle zahlenden ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (12) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Wahlen zum Vorstand haben schriftlich zu erfolgen.

## § 15

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Stammtischmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (3) Grundsätzlich sollte aus jeder Familie höchstens ein Vorstandsmitglied aufgestellt werden.
- (4) Die Posten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können nicht gemeinsam ausgeführt werden mit dem Posten des Kassenwartes. Dadurch wird das vier Augen Prinzip gewahrt.

## § 16

### **Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Über die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, sowie die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Tagesordnung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von einem Mitglied des aktuellen Vorstands unterschrieben wird.

## § 17

### **Haftung des Stammtisches**

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Stammtischmitglied aus der Teilnahme der in § 2 aufgeführten Tätigkeiten oder sonstigen Tätigkeiten in Verbindung mit dem Stammtisch entstanden sind, haftet der Stammtisch nicht.
- (2) Jedes Mitglied ist für sein Tun selbst verantwortlich. Dies gilt besonders für erstellte Texte und Bilder, die auf der Stammtisch Internetseite veröffentlicht wurden.

## §18

### **Zustell- und Zugangseröffnung**

- (1) Schriftstücke wie zum Beispiel Einladungen, Rechnungen oder Mahnungen etc., können an die letzte bekannte E-Mail Adresse gesendet werden, sofern das Mitglied bei der Antragsstellung nichts anderes angegeben hat.
- (2) Sollte keine E-Mail Adresse vorliegen oder offensichtlich ein Fehler aufgetreten sein, wird das Mitglied über den Postweg informiert an die letzte bekannte Postadresse.
- (3) Als elektronisch zugestellt gelten:
  - E-Mails,
  - über das Stammtisch eigene Forum mit persönlichen Nachrichten (PN) oder erstellten Themen,
  - Nachrichten über die Kontaktformulare,
  - Nachrichten über den elektronischen „Kummerkasten“,ausgenommen hiervon sind:
  - SMS, MMS oder ähnliches
  - Nachrichten auf Mailboxen, Anrufbeantwortern oder ähnlichem.

- (4) Elektronische Anträge von Mitgliedern an den Vorstand gelten nur dann als zugestellt, wenn eine Lesebestätigung seitens eines Vorstandsmitgliedes abgesendet worden ist. Vorstandmitglieder sind zur Lesebestätigung verpflichtet. Dieses dient zur Sicherheit der Mitglieder wegen Spam.
- (5) Der gesamte Vorstand ist über die E-Mail Adresse Vorstand@Terrarienfreunde-Celle.de zu erreichen. Hinter dieser E-Mail Adresse verbergen sich alle fünf Vorstandsmitglieder.

## § 19

### **Stammtischauflösung**

- (1) Über die Auflösung des Stammtisches entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Auflösung einstimmig beschlossen werden muss.
- (2) Bei Auflösung des Stammtisches
  - ist das Stammtischvermögen (Bar) auf die Mitglieder in gleichen Teilen aufzuteilen;
  - und das Sachvermögen (Gegenstände) höchstbietend zu veräußern. Der Erlös wird auf die Mitglieder in gleichen Teilen aufgeteilt.

Stand: 26.02 2010

Der Vorstand